

# BMWK (BMU)-Förderprogramm

Kommunalrichtlinie“ (KRL) · Nationale Klimaschutzinitiative (NKI)

Jetzt  
**Zuschuss**  
für hocheffiziente  
LED Beleuchtung  
beantragen

## LED-Außen-, Straßen- und Sportstättenbeleuchtung

Förderung hocheffizienter Lichttechnik für öffentliche Einrichtungen auf Basis der Kommunalrichtlinie

Die Kommunalrichtlinie (KRL) des Bundesumweltministerium ist zum 18. Oktober 2022 angepasst worden. Gefördert werden u.a. Investitionen für zeit- oder präsensabhängig geregelte LED-Außen- und Straßenbeleuchtung sowie LED-Sportstättenbeleuchtung bei Sanierungsobjekten von Kommunen, Vereinen und gemeinnützigen Trägern, die direkt und unmittelbar der Umsetzung der Klimaschutzmaßnahme dienen und damit zu einer Treibhausgaseinsparung von mind. 50 % beitragen.

### Wie wird gefördert?

Zuschuss auf die förderfähigen Gesamtausgaben für Sanierungsmaßnahmen bei der

Antragsberechtigte    Finanzschwache Kommunen\*    Bewilligungszeitraum

**Sportstättenbeleuchtung**

**25 %**

**40 %**

12 Monate

**Außen- und Straßenbeleuchtung**

**25 %**

**40 %**

12 Monate

**Straßenbeleuchtung: adaptive Regelung**

**40 %**

**55 %**

12 Monate

**Innen- und Hallenbeleuchtung**

**25 %**

**40 %**

12 Monate

### Warum hocheffiziente LED-Beleuchtung lohnt

- Durch den Einbau hocheffizienter LED-Beleuchtungstechnik sparen Sie Strom und damit Betriebskosten.
- Die neuen LED leuchten die Umgebung besser und gezielter aus und verhindern so gleichzeitig Lichtverschmutzung.
- Der Einsatz von LED macht eine insektenfreundliche Beleuchtung möglich.
- Durch eine lange Lebensdauer erlaubt der Einsatz von LED-Technik zudem längere Wartungsintervalle.

### Wer wird gefördert?

- Kommunen und kommunale Zusammenschlüsse,
- Kommunale Betriebe mit mindestens 25 % kommunaler Beteiligung sowie Zweckverbände mit kommunaler Beteiligung,
- Bildungsträger u. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
- Öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen, Kultur-, Gesundheits- und Sozialeinrichtungen,
- Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen
- (Sport-) Vereine mit Gemeinnützigkeitsstatus\*\*

\* Teilnehmer an einem landesrechtlichen Hilfs- oder Haushaltssicherungsprogramm sowie Antragstellende aus Braunkohlegebieten (gemäß § 2 Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen vom 8. 12. 2020). Für das Vorliegen der Voraussetzungen von Finanzschwäche ist ein entsprechender Nachweis (z.B. durch die Kommunalaufsicht) zu erbringen. Erhöhte Förderquote müssen explizit im easy-Online-Formular beantragt werden.

\*\* Die Förderung der Sportstättenbeleuchtung gilt für im Vereinsregister eingetragene Vereine mit Gemeinnützigkeitsstatus und Sport als vorrangigem Vereinszweck. Förderung ausschließlich nach Art. 55 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.



## Sportstättenbeleuchtung

### Was wird gefördert?

Sanierung der Flutlichtanlage in Kombination mit der Installation einer nutzungsgerechten Steuerungstechnik (zum Beispiel zweistufig für Training und Wettkampf). Gefördert werden Anlagenlagenkomponenten, die der Ausleuchtung von Nutzungsflächen oder der Sportinfrastruktur dienen, die nicht von einer Straßenbeleuchtung erfasst werden.

- Anschaffung, Installation, Errichtung und Inbetriebnahme der gesamten Anlagenkomponenten, inkl. Steuerung
- Ausgaben für die Demontage und fachgerechte Entsorgung der zu ersetzenden Anlagenkomponenten
- Ausgaben für qualifiziertes Fachpersonal zur Installation und Durchführung von photometrischen Messungen

Die Beleuchtungssysteme müssen diese (und weitere unten in der Tabelle aufgeführten) Voraussetzungen erfüllen:

- Verhinderung von Streulicht, d.h. keine Lichtimmission in den oberen Halbraum, Abstrahlgeometrie in steilem Winkel, geringe Leuchtdichte.
- Berücksichtigung von Insekten- u. Naturschutzbelange durch korrelierte Farbtemperatur von max. 4000 K.
- ULOR iVm. Flutern: Auswahl und Montage gemäß (ULOR) 0 %.

### Hocheffiziente LED-Beleuchtung

LAS Produkt-Beispiele, weitere auf Anfrage



LED Flutstrahler  
**AREON**



LED Flächenstrahler  
**AREON plus**



LED  
**MULTISTRALER**

### Welche Voraussetzungen? Rahmenbedingungen für die Bewilligung

	AREON	AREON plus	MULTISTRALER
Leistungsaufnahme	200 Watt - 600 Watt	800 Watt - 1200 Watt	40 Watt - 120 Watt
Systemlichtausbeute mindestens 100 lm/W <sup>1)</sup>	135 lm/W	135 lm/W	125 lm/W - 147 lm/W
Mindestlebensdauer L80	>50.000 h	>50.000 h	>50.000 h
Modul und Treiber austauschbar	ja	ja	ja
Farbtemperatur bzw. -wiedergabe	max. 4000 K	max. 4000 K	max. 4000 K
Lichtimmission oberer Halbraum	keine (0%)	keine (0%)	keine (0%)
Treibhausgaseinsparungen von mindestens 50 %	mit Steuerung bis zu <b>84%</b>	mit Steuerung bis zu <b>82%</b>	mit Steuerung bis zu <b>76%</b>
wirtschaftliche Amortisationszeit	voll erfüllt	voll erfüllt	voll erfüllt

<sup>1)</sup> Für Sportanlagen darf die Beleuchtungsstärke den Wert der in der DIN EN 12193 für die jeweilige Sportart vorgegebenen Beleuchtungskategorie III (für den einfachen Trainingsbetrieb) bzw. Beleuchtungskategorie II (für den Wettkampfbetrieb) um maximal 30 % überschreiten. Beleuchtungskategorie I ist nicht förderberechtigt.



## Außen- und Straßenbeleuchtung

### Was wird gefördert?

Sanierung der Außen- und Straßenbeleuchtung mit hocheffizienter Beleuchtung in Kombination mit der Installation einer Regelungs- und Steuerungstechnik zur zeit- oder präsenzabhängigen Schaltung oder Leuchten mit adaptiver Steuerung.

- Neu installierte Leuchten dürfen keine Lichtimmission in den oberen Halbraum erzeugen.
- Berücksichtigung von Insekten- u. Naturschutzbelange durch korrelierte Farbtemperatur von max. 3000 K.

## Innen- und Hallenbeleuchtung

### Was wird gefördert?

Sanierung der Innen- und Hallenbeleuchtung inkl. Regelungs- und Steuerungstechnik.

- Farbwiedergabe von min. 80 Ra.
- Regelung min. Referenzausführung nach GEGAnlage 2 Tabelle 1 für entsprechende Nutzungszone.
- Lichtplanung nach DIN EN 12464-1:2021 bzw. bei Sportstätten nach DIN EN 12193 durch qualifizierte Planer.



LED Universalstrahler  
**AVENTA**



LED Mastleuchte  
**SIGNATURE Mast**



LED Langfeldleuchte  
**SPORTIVO**



LED Panel  
**NOVO**



LED Backlight-Panel  
**SWITCH**



40 Watt - 150 Watt	35 Watt - 95 Watt	150 Watt / 200 Watt	28 Watt	30 Watt
130 lm/W - 135 lm/W	143 lm/W - 147 lm/W	110 lm/W	125 lm	125 lm/W (bei 4200 K)
>100.0000 h	>100.0000 h	>50.000 h	>50.000 h	>50.000 h
ja	ja	ja	ja	ja
max. 3000 K	max. 3000 K	CRI (Ra) >82	CRI (Ra) >80	CRI (Ra) >80
keine (0%)	keine (0%)	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
mit Steuerung <sup>2)</sup> bis zu <b>78%</b>	mit Steuerung <sup>2)</sup> bis zu <b>80%</b>	mit Lichtmanagement bis zu <b>74%</b>	mit Lichtmanagement bis zu <b>83%</b>	mit Lichtmanagement bis zu <b>85%</b>
voll erfüllt	voll erfüllt	voll erfüllt	voll erfüllt	voll erfüllt

<sup>2)</sup> Bei der Schaltung werden mindestens zwei unterschiedliche Verkehrsflächen (für den Kraftfahrzeug-, Fahrrad- und Fußgängerverkehr) berücksichtigt

## Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Elektronische Antragsstellung unter [www.krl-online.de](http://www.krl-online.de)
- Programmlaufzeit: 01.01.2022 bis 31.12.2027  
**Einreichungsfrist bis: 31.12.2027**
- Eine Zuwendung darf nicht gewährt werden, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits mit dem Vorhaben begonnen hat. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Dies gilt auch für Contractingverträge.
- Das Vergabeverfahren im Rahmen der Leistungen und/oder Lieferungen im Rahmen des Vorhabens, soll erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheids begonnen werden. Sobald vor Erhalt des Zuwendungsbescheids Lieferungen und Leistungen ausgeschrieben werden, können diese nur gewährt werden, wenn in der Ausschreibung bzw. in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass eine Zuschlagserteilung bzw. ein Vertragsabschluss nur bei Bewilligung der beantragten Zuwendung erfolgt.
- Für den beantragten Förderschwerpunkt gelten die im Technischen Annex festgelegten Anforderungen und Voraussetzungen (s. Link & Download).
- Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate.
- Fremdfinanzierung zulässig bei mind. 15 % Eigenkapital.

### PDF-Downloads unter:

[https://www.klimaschutz.de/sites/default/files/mediathek/dokumente/20221101\\_NKI\\_Kommunalrichtlinie.pdf](https://www.klimaschutz.de/sites/default/files/mediathek/dokumente/20221101_NKI_Kommunalrichtlinie.pdf)  
[https://www.klimaschutz.de/sites/default/files/2022\\_NKI\\_Kommunalrichtlinie\\_Technischer-Annex.pdf](https://www.klimaschutz.de/sites/default/files/2022_NKI_Kommunalrichtlinie_Technischer-Annex.pdf)



## Was kann ausgeschrieben werden?

- Begonnene, durchgeführte und abgeschlossene Vorhaben.
- Keine Ausschreibung vor Bewilligungsbescheid
- Der Maßnahmenbeginn ist in den ersten neun Monaten nachzuweisen.
- Finanzierung muss gesichert und Eigenmittel müssen (durch den Kämmerer) bestätigt werden.
- Nachbesserung bei fehlerhaften Anträgen ist möglich.

## Was kann nicht gefördert werden?

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Prototypen, Eigenbauten, gebrauchte Anlagen
- Eigenleistungen, Planung/Ingenieur
- Laufende Ausgaben/Instandhaltung
- Retrofit-Lösungen (nicht nachhaltig)

## Wo sind weitere Informationen zu finden?

[www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderkompass/beleuchtung](http://www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderkompass/beleuchtung)

Projekträger: Zukunft-Umwelt-Gesellschaft gGmbH

Stresemannstraße 69 · 10963 Berlin

E-Mail: [nki-kommunalrichtlinie@z-u-g.org](mailto:nki-kommunalrichtlinie@z-u-g.org)

Telefon: 030 / 700 181-880

## Wir begleiten Sie auf dem Weg zum Förderantrag – Sprechen Sie uns an!



### Analyse Ihres Sanierungspotentials

Bei der Bestandsaufnahme stellen wir die entscheidenden Fragen nach den örtlichen und räumlichen Rahmenbedingungen, der Funktion und den besonderen Anforderungen Ihres Projektes. Zusammen mit der Bedarfsermittlung prüfen wir für Sie, welche Voraussetzungen notwendig sind, um gefördert zu werden.



### Lichtplanung und Lösungsvorschläge

Wir erfassen alle wichtigen Daten (z.B. Vermessung des Sportplatzes) und erarbeiten auf dieser Grundlage die erforderliche Lichtberechnung (nach DIN EN 12464-1:2011-08 bzw. bei Sportstätten nach DIN EN 12193). Darüberhinaus berechnen wir eine Effizienzbetrachtung, um die CO<sub>2</sub>-Einsparung darzustellen.



### Projektberatung und Antragsunterstützung

Wir erarbeiten die Nachweise, die Sie für die elektronische Antragsstellung benötigen. Unsere Spezialisten begleiten Sie durch den gesamten Förderprozess, damit das Projekt erfolgreich wird. Darüber hinaus sind wir auch für bundeslandspezifische Förderprogramme Ihr Ansprechpartner.

Ihr Ansprechpartner:

Alle Angaben ohne Gewähr. Keine Haftung für Irrtümer oder Druckfehler.

# Zukunft verpFLICHTet